



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für
Kultur und Medien

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Aktenzeichen: D6.30202/5#2

Berlin, 12. August 2024

Seite 1 von 2

Nancy Faeser
Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

Internet www.bmi.bund.de

Kabinettsache !
Datenblatt-Nr.: 20/06129

Betreff **Entwurf einer Neunten Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung**

Anlage - 3 -

Anliegenden Verordnungsentwurf mit Vorblatt und Begründung nebst Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, dessen Behandlung in der Kabinettsitzung am 28. August 2024 vorzusehen und die Zustimmung des Kabinetts durch Beschlussfassung ohne Aussprache im Rahmen der TOP-1-Liste herbeizuführen.

Der Verordnungsentwurf sieht ausschließlich die Verlängerung des § 5a der Trennungsgeldverordnung (TGV) zur Gewährung von wöchentlichen Familienheimfahrten im Rahmen von Personalmaßnahmen zur Bewältigung der Migrationslage bis zum 31. Dezember 2028 vor. Demnach erhalten Berechtigte, die entsprechend für von der obersten Dienstbehörde beschlossene personelle Unterstützungsmaßnahmen eingesetzt werden, eine Reisebeihilfe für jede Woche.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Die Vorschriften nach Kapitel 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sind beachtet worden.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Rechtsprüfung bestätigt. Der Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz, der Regelungsentwürfe auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüft, wurde beteiligt.

Das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien waren beteiligt und haben keine Einwände erhoben.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften (der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Richterbund e.°V., der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland sowie der Deutsche Bundeswehr Verband e.°V.) waren nach § 118 des Bundesbeamtengesetzes beteiligt.

Der Nationale Normenkontrollrat beim Bundesministerium der Justiz wurde ebenfalls beteiligt. Er hat von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen, da die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die vom Nationalen Normenkontrollrat zu prüfenden Aspekten nicht erheblich sind.

Digitale Aspekte sind nicht berührt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und die Verbraucher nicht entstehen.

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt worden.

Nancy Faeser

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat vorgelegte Neunte Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung.

Table Briefings

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat vorgelegte Neunte Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung beschlossen.

Die Änderung sieht ausschließlich die Verlängerung des § 5a der Trennungsgeldverordnung zur Gewährung von wöchentlichen Familienheimfahrten im Rahmen von Personalmaßnahmen zur Bewältigung der Migrationslage bis zum 31. Dezember 2028 vor. Demnach erhalten Berechtigte, die entsprechend für von der obersten Dienstbehörde beschlossene personelle Unterstützungsmaßnahmen eingesetzt werden, eine Reisebeihilfe für jede Woche.

Verordnung der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Verordnungsentwurf zielt darauf ab, durch Änderung des § 10 der Trennungsgeldverordnung (TGV) die Anwendbarkeit von § 5a TGV erneut bis zum 31. Dezember 2028 einzuführen.

Berechtigte Personen, die zur Bewältigung der steigenden Zahl von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen für von der obersten Dienstbehörde beschlossene personelle Unterstützungsmaßnahmen bei der eigenen oder auch einer anderen Behörde eingesetzt werden, erhalten dann wöchentliche Reisebeihilfen für Familienheimfahrten.

Wie mit der erstmaligen Einführung der Regelung im Jahr 2016 beabsichtigt, soll Berechtigten auch jetzt ein zusätzlicher Anreiz bei Verwendungen im Rahmen von Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der steigenden Zahl von Asylsuchenden gegeben werden.

Auf Grund der Änderung der TGV mit Wirkung vom 1. Juni 2020 ist § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4 TGV entfallen, sodass in § 5a eine redaktionelle Anpassung notwendig ist.

B. Lösung

Die Änderung der Anwendungsfrist in § 10 TGV von 31. Dezember 2023 auf 31. Dezember 2028 gewährleistet die notwendige verlängerte Geltungsdauer des § 5a TGV.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist von keiner relevanten Änderung der Haushaltsausgaben auszugehen. Es werden Mehrausgaben von ungefähr 600 000 Euro erwartet. Die Mehrausgaben sind aus den Einzelplänen zu bestreiten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ebenfalls kein relevanter zusätzlicher Erfüllungsaufwand. (Es sind Mehrkosten in Höhe von ca. 8 000 Euro jährlich zu erwarten. Bei zu erwartenden 200 Berechtigten ergibt sich ein zeitlicher Mehraufwand von ca. 240 Stunden pro Jahr mit Lohnkosten pro Stunde von 33,80 Euro (mittlerer Dienst).)

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Table Briefings

Verordnung der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 83 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 bis 4 und“ und die Wörter „im Übrigen“ gestrichen.
2. In § 10 werden die Wörter „nur bis zum 31. Dezember 2023“ durch die Wörter „bis einschließlich 31. Dezember 2028“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Zusammenhang mit der Bewältigung der steigenden Zahl von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in Deutschland wurde im Jahr 2016 § 5a in die Trennungsgeldverordnung (TGV) eingefügt. Danach war es ab dem 1. April 2016 möglich, berechtigten Personen, die zur Bewältigung der steigenden Zahl von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen für von der obersten Dienstbehörde beschlossene personelle Unterstützungsmaßnahmen bei der eigenen oder auch einer anderen Behörde eingesetzt wurden, eine Reisebeihilfe für Familienheimfahrten für jede Woche zu erstatten. Die Anwendbarkeit der Vorschrift war von Beginn an durch § 10 TGV bis 31. Dezember 2018 begrenzt. Sie wurde durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) bis 31. Dezember 2023 verlängert. Seit dem Jahr 2020 nimmt die Anzahl von Asylanträgen in Deutschland jedes Jahr wieder zu. Personelle Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der steigenden Asylbewerberzahlen könnten mithin wieder erforderlich werden. Für so eingesetztes Personal würde mithin weiterhin Bedarf an wöchentlichen Reisebeihilfen bestehen. Die Regelung wird daher bis zum 31. Dezember 2028 verlängert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf beinhaltet die Änderung von § 10 TGV, wonach die Geltungsdauer von § 5a TGV bis zum 31. Dezember 2028 verlängert werden soll, um Berechtigten bei Einsatz im Rahmen von Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der steigenden Zahl von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen wöchentliche Reisebeihilfen zu gewähren. Die im Jahr 2016 eingeführte Regelung wird damit fortgesetzt. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Änderung von § 5a TGV.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

§ 83 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zu Art und Umfang des Trennungsgeldes und der Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten zu regeln, insbesondere abweichende Regelungen für besondere Fälle zu treffen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf andere Gesetze.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist von keiner relevanten Änderung der Haushaltsausgaben auszugehen. Es werden Mehrausgaben von ungefähr 600 000 Euro erwartet. Die Mehrausgaben sind aus den Einzelplänen zu bestreiten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht geringfügiger Mehraufwand von ca. 8 000 Euro jährlich.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Gesetzesfolgen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ändert die Befristung des § 5a TGV. Eine Evaluierung ist nicht beabsichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Trennungsgeldverordnung)

Zu Nummer 1

Auf Grund der Änderung der Trennungsgeldverordnung im Januar 2020 ist § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4 TGV entfallen. Durch die Streichung des Verweises wird eine redaktionelle Anpassung vollzogen. Die Streichung verursacht keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Nummer 2

Die Verlängerung der Anwendungsdauer von § 5a TGV ist aus Fürsorgegründen erforderlich. Personelle Unterstützungsmaßnahmen können, insbesondere beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie in Teilen der Bundespolizei, zur Wahrnehmung der mit der steigenden Zahl von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen und der Bewältigung der Flüchtlingssituation einhergehenden Aufgaben auch über den 31. Dezember 2023 hinaus zeitlich begrenzt notwendig und absehbar nicht ausgeschlossen sein.

Die Auslösung des Anspruchs auf wöchentliche Reisebeihilfe setzt voraus, dass die oberste Bundesbehörde, in deren Bereich die Beschäftigten eingesetzt werden sollen, personelle Unterstützungsmaßnahmen beschließt oder ein solcher Beschluss fortbesteht.

Die seinerzeitigen Gründe für die befristete Einführung der wöchentlichen Reisebeihilfen bestehen fort. Daher ist die Geltungsdauer der Regelung bis zum 31. Dezember 2028 befristet. Anlass der Befristung ist weiterhin, dass die Inanspruchnahme von wöchentlichen Reisebeihilfen einen Ausnahmecharakter hat und an die Notwendigkeit der personellen Unterstützungsmaßnahmen anlässlich der steigenden Zahl von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen gebunden ist. Da dieser Bedarf ständigen Veränderungen unterliegt, kommt eine Dauerregelung nicht in Betracht.

Die wöchentlichen Reisebeihilfen stellen ferner ein Anreizinstrument dar, um Beschäftigte für personelle Unterstützungsmaßnahmen zur Wahrnehmung der mit der Flüchtlingssituation einhergehenden Aufgaben zu gewinnen.

Table Briefings

Dokumentenname:
Ersteller:
Stand:

9. VO Änd. TGV.docx
Bundesministerium des Innern und für Heimat
05.08.2024 11:45